

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS OL-WHV: Ausbaustufe III, PFA 1 Oldenburg“, Bahn-km 0,841 bis 9,722 der Strecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven in der Stadt Oldenburg (Oldb.) und den Gemeinden Rastede, Wiefelstede und Bad Zwischenahn

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde), vom 05.07.2019, Az. 581ppa/006-2013#002, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar. Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 17.09.2019 bis einschließlich 30.09.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann aus,

- in der Stadt Oldenburg - Amt für Verkehr und Straßenbau -, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- im Rathaus der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, während der Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und Donnerstag durchgehend von 08.00 bis 18.00 Uhr,
- im Gebäude der Gemeinde Wiefelstede - Fachbereich Bauen und Planen -, Kirchstraße 10, OG Zimmer 21, 26215 Wiefelstede, während der Dienststunden Montag – Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- im Rathaus der Gemeinde Bad Zwischenahn – Planungs- und Umweltamt -, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, 2. OG Zimmer 2.13, während der Dienststunden Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag – Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „ABS Oldenburg – Wilhelmshaven PFA 1“ in den Gemeinden Rastede und Wiefelstede im Landkreis Ammerland sowie der Stadt Oldenburg (Oldb.), Bahn-km 0,841 bis 9,722 der Strecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven, wird gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den im Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Elektrifizierung des Abschnitts der Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven in Oldenburg, Wiefelstede und Rastede von Bahn-km 0,841 bis 9,722, • die Errichtung von Lärmschutzwänden beidseitig des Streckenabschnitts,
- der Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs Alexanderstraße in Oldenburg durch eine höhenungleiche Lösung in Form einer Eisenbahnüberführung,
- die bauliche Anpassung von Bahnübergängen in dem Streckenabschnitt an aktuelles Regelwerk,
- die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, auch auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen im Zuge der Bauausführung sowie Änderung und Erstellung von Bahnbetriebsanlagen, Eingriffe in Natur und Landschaft, Neubau von Lärmschutzwänden, Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, Emissionen aus dem Baubetrieb.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz sowie den Schutz der Rechte planbetroffener Privater.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DEMail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage

dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Er kann des Weiteren im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de (Infrastruktur/ Planfeststellung/Planrechtsentscheidungen) eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Hannover, den 31.07.2019

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Im Auftrag Zinn